



Gemeinde Hunzenschwil

Reglement über die Benützung der Schulanlagen und des Gemeindesaals

Beschluss
gültig ab

30. März 2026
01. April 2026

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die nachstehend aufgeführten Räumlichkeiten, ausgenommen der Gemeindesaal, dienen in erster Linie den Schulen der Gemeinde Hunzenschwil. Über die Bewilligung zur Benützung der Räumlichkeiten, ausser des Gemeindesaals, entscheidet die Schulverwaltung.

Der Gemeindesaal steht in erster Linie der Gemeinde und der Schule Hunzenschwil zur Verfügung. Über die Bewilligung zur Benützung des Gemeindesaals entscheidet die Gemeindeverwaltung.

1.2. Gesuche für die Benützung der Räumlichkeiten sind direkt an die Schulverwaltung oder die Gemeindekanzlei zu richten.

1.3. Die Gesuche für die Benützung sind mindestens einen Monat vor dem Anlass einzureichen.

1.4. Die Gebührenerhebung erfolgt nach Tarif gemäss Anhang.

1.5. Das Öffnen und Schliessen der Gebäude und der Nebenräume liegt im Verantwortungsbereich des Hausdienstes. Vereinsangehörige und die Mieter von Räumen können die Schlüssel entgegennehmen. Damit übernehmen diese die entsprechende Verantwortung. Die Schlüsselübergabe muss telefonisch mit dem verantwortlichen Mitarbeiter des Hausdienstes vereinbart werden. Die Übergabe erfolgt werktags zwischen 07:00 – 11:30 Uhr oder 13:00 – 16:30 Uhr.

1.6. Die Benützer der Räume haben alle Anordnungen des Hausdienstes zu befolgen.

1.7. In allen Räumen ist jederzeit auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Vor Betreten der Räume sind die Schuhe zu reinigen. Soweit Garderoben zur Verfügung stehen, sind diese zu benützen. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für entwendete Gegenstände ab.

1.8. Die Schüler dürfen sich nur unter Aufsicht der Lehrer in den Räumen aufhalten.

1.9. Jede Verunreinigung und Beschädigung von Gebäuden oder Schulanlagen, sowie von Geräten und Mobiliar ist strafbar. Für alle daraus entstehenden Kosten haftet der Verursacher oder dessen gesetzlicher Vertreter. Für Beschädigungen durch Vereinsmitglieder haftet der Verein. Alle Beschädigungen sind umgehend dem Hausdienst zu melden.

1.10. Das Rauchen und das Konsumieren von Alkohol ist während des Schulbetriebs auf der gesamten Schulanlage verboten (ausser bei bewilligten Anlässen).

1.11. Alle Räume der Schulanlagen, inkl. Kindergärten, sind während der Schulferien für die Reinigung freizuhalten. Die Turnhallen sind während den Schulferien wie folgt belegbar:

	Frühlingsferien	Sommerferien	Herbstferien	Weihnachtsferien	Sportferien
Alte Turnhalle	belegbar	belegbar	1. Woche geschlossen	geschlossen	belegbar
Neue Turnhalle	1. Woche geschlossen	belegbar	belegbar	geschlossen	belegbar

- 1.12. Zum Parkieren sind die dafür vorgesehenen, öffentlichen Parkplätze beim Friedhof oder entlang der Strangengasse zu benützen. Ausserhalb der Schulzeit kann auch der Lehrerparkplatz (Signalisation beachten) benützt werden. Die Anzahl der Parkplätze ist beschränkt.

Parkvorgänge und Parkbewilligungen können über die Parkingpay-App oder an der Parkuhr beim Parkplatz Friedhof gelöst werden.
- 1.13. Die Verantwortung für Sicherheit und Erste Hilfe liegt beim Mieter / Veranstalter.
- 1.14. Der Zugang zu Löschmitteln, Löschdecken und Feuerlöschern muss jederzeit möglich sein.
- 1.15. Die gesetzlich vorgeschriebenen Fluchtwege und Notausgänge dürfen zu keiner Zeit versperrt werden.
- 1.16. Es besteht kein Anspruch auf Leistungen des Hausdienstes.
- 1.17. Muss infolge einer unsachgemässen Handhabung des Mietobjektes ein ausserordentlicher Einsatz des zuständigen Hausdienstmitarbeiters erfolgen, wird der Einsatz mit einer Pauschale von Fr. 50.00 verrechnet.
- 1.18. Das Mobiliar darf weder ganz noch teilweise in den Aussenbereich gebracht und dort verwendet werden.
- 1.19. Jegliche Haftung für den Ausfall oder die Funktionsstörung von technischen Geräten und Einrichtungen (z.B. Kühlschrank, Geschirrspüler, Kaffeemaschine etc.) wird abgelehnt.
- 1.20. Die Abfallentsorgung ist Sache des Mieters.

2. **Aula**

Die Aula steht für folgende Anlässe zur Verfügung:

- Unterricht und von der Schule organisierte Anlässe
- Unterricht der Musikschule LottenSchlüssel
- Vereinsproben

3. **Schulzimmer**

Klassenzimmer stehen für den Unterricht zur Verfügung.

4. **Turnhallen**

- 4.1. Die Turnhallen mit den Nebenräumen, einschliesslich Turngeräte, können ausserhalb des Schulbetriebs von ortsansässigen Vereinen für regelmässige Trainings benutzt werden. Dies unter der Voraussetzung, dass in der Regel mindestens sechs Personen teilnehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Benützungsmöglichkeit.
- 4.2. Die Turnhallen können für regelmässige Übungen und Trainings auch an auswärtige Vereine vergeben werden. Die Gebührenerhebung erfolgt nach Tarif im Anhang. Bei

übermässiger Belegung kann die Vergabe an auswärtige Vereine eingeschränkt werden.

- 4.3. Die Turnhallen dienen zudem der Durchführung von Gemeindeversammlungen, sowie Zivilschutz- und Feuerwehranlässen. Die Turnhallen werden nicht für private Anlässe vermietet.
- 4.4. Für die Dauer der Veranstaltungen hat der durchführende Verein eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschliessen.
- 4.5. Der Schulbetrieb und die regelmässigen Vereinsübungen sollen in der Regel durch diese anderweitigen Benutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Turnhallen müssen bei Schulbeginn am Montagmorgen dem Schulturnen zur Verfügung stehen.
- 4.6. Die Turnhallen dürfen nur mit gereinigten Schuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit Sohlen, welche den Boden verunreinigen oder beschädigen, sind nicht zugelassen. Übungen mit Geräten, welche eine Beschädigung von Halle und Mobiliar bewirken können, sind untersagt.
- 4.7. Die Turngeräte sind stets an den ihnen zugewiesenen Platz zu versorgen.
- 4.8. Während der Schulferien bleiben die Turnhallen gemäss Belegungsplan 1.11. dieses Reglements geschlossen.
- 4.9. An gesetzlichen Feiertagen der Region Lenzburg, an Silvester (31.12.) sowie am Oster-, Auffahrts- und Pfingstwochenende werden die Turnhallen nicht vermietet.
- 4.10. Für normale regelmässige Übungen und Trainings bleiben die Turnhallen samstags und sonntags geschlossen.
- 4.11. Für die Benutzung des Rasenplatzes ist eine Bewilligung zur Turnhallenbenutzung für regelmässige Trainings erforderlich. Die Beleuchtung soll dabei sparsam eingesetzt werden.
- 4.12. Die Nachtruhe (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) gemäss § 10 des Polizeireglements der Regionalpolizei Lenzburg ist einzuhalten.

5. Gemeindesaal

- 5.1. Der Gemeindesaal steht für die Durchführung von Veranstaltungen, Sitzungen, Tagungen, Kursen etc., für Gemeinde- und Schulveranstaltungen, für Hunzenschwiler Vereine sowie Organisationen und Parteien, sowie für Privatpersonen aus Hunzenschwil zur Verfügung. Kommerzielle Lottoveranstaltungen werden nicht bewilligt.
- 5.2. Bei Terminkollisionen im Verkehr mit der Schule haben Anlässe der Gemeinde Vorrang.
- 5.3. An gesetzlichen Feiertagen der Region Lenzburg, vom 23. Dezember bis 2. Januar sowie am Oster-, Auffahrts- und Pfingstwochenende wird der Gemeindesaal nicht vermietet.
- 5.4. Offenes Feuer: Finnenkerzen, Feuerschalen und dergleichen sind während der Saalvermietung auf dem Areal nicht erlaubt.

Das Kochen und Zubereiten von Speisen ist bewilligungspflichtig. Im Gesuch muss informiert werden, was genau geplant ist.

- 5.5. Der Gemeindesaal muss aufgeräumt und in gereinigtem Zustand am Folgetag, bis spätestens um 9.30 Uhr, dem Hausdienst übergeben werden.
- 5.6. Die Nachtruhe (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) gemäss § 10 des Polizeireglements der Regionalpolizei Lenzburg ist einzuhalten.
- 5.7. Für den Gemeindesaal wird pro Wochenende (Freitag - Sonntag) lediglich eine Vermietung bewilligt.

6. Aussenanlagen

- 6.1. Ausserhalb des Schulbetriebes gelten für das gesamte Areal folgende Benützungzeiten:

Montag - Samstag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 22:00 Uhr
Sonntag und allgemeine Feiertage	10:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 20:00 Uhr

- 6.2. Der Aufenthalt und das Verweilen auf dem Schulareal nach 22:00 Uhr ist generell verboten.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Die verantwortlichen Personen sind dafür besorgt, dass die Bestimmungen dieses Reglements eingehalten werden.
- 7.2. Nach dem Anlass sind die benutzten Räume, Anlagen und Einrichtungen so zu reinigen und aufzuräumen, dass sie am nächsten Schultag ohne Einschränkung benützt werden können. Die Abnahme erfolgt durch den Hausdienst. Nachreinigungen werden dem Mieter/Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 7.3. Über Ausnahmen auf schriftlichen Antrag entscheidet der Gemeinderat.
- 7.4. Der Gemeinderat behält sich jederzeitige Änderungen oder Ergänzungen dieses Reglements vor.
- 7.5. Im Einzelfall kann der Gebührentarif durch den Gemeinderat verändert werden.
- 7.6. Dieses Reglement tritt per 1. April 2026 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2022.

Hunzenschwil, 30. März 2026

Gemeinderat Hunzenschwil
Gemeindeammann
sig. Urs Wiederkehr

Gemeindeschreiberin
sig. Colette Hauri

Anhang zum Reglement über die Benützung der Schulanlagen

Gebührentarif

Turnhallen Maximalbelegung: - alte Turnhalle 600 Personen - neue Turnhalle 200 Personen	Ortsvereine	Auswärtige
Gemeinde- und Schulveranstaltungen	gebührenfrei	nicht möglich
Vereine - Regelmässige Übungen pro Belegung (2 Std.) - Auswärtige (Mindestvertragsdauer ½ Jahr)	gebührenfrei	40.00
Vereinsanlässe / Abendunterhaltungen	gebührenfrei	nicht möglich
Musikgesellschaft Hunzenschwil - Schafisheim	gebührenfrei	
Aula Maximalbelegung 200 Personen		
Gemeinde- und Schulveranstaltungen	gebührenfrei	nicht möglich
Gemeindesaal Maximalbelegung 300 Personen		
Gemeinde- und Schulveranstaltungen	gebührenfrei	nicht möglich
Hunzenschwiler Vereine, Organisationen und Parteien	1 x gratis / jede weitere Belegung Fr. 100.00	nicht möglich
Benützungsgebühr (kommerzielle Anlässe, mit Eintritt)	400.00	nicht möglich
Private Anlässe von Einwohnern (ohne Audio- und Videoanlage)	400.00	nicht möglich

Als Ortsverein gilt, wenn die Vereinsstatuten seit mindestens 5 Jahren bei der Gemeinde deponiert sind.

Die Tarife verstehen sich inkl. Abgabe und Übernahme durch den Hausdienst (zusätzlicher Reinigungs-Mehraufwand des Hausdienstes wird mit einem Stundentarif von Fr. 130.00/Std. separat in Rechnung gestellt).